

Amtliche Bekanntmachung
Feststellung gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
(KWG) in der aktuellen Fassung

Der bei der Stadtverordnetenwahl am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 8 - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative,
Die PARTEI

lfd. Nr. 1, Herr Christian Betschel hat mit Schreiben vom 28. April 2026 sein Mandat zum 15. Mai 2026 niedergelegt.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt nachrückt:

Nr. 8 – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative,
Die PARTEI

lfd. Nr. 9, Herr Yannick Bender, Weiterstadt, 1521 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter Patrick Zimmermann, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Weiterstadt, 6. Mai 2026



Zimmermann

Wahlleiter der Stadt Weiterstadt